

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/28677, 19/29571, 19/30476 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022)**

**Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Eckhardt Rehberg, Marcus Bühl, Christoph Meyer, Victor Perli und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, entsprechend § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Auf Grund des vom federführenden Innenausschuss beschlossenen Änderungsantrags wird darüber hinaus die Stellenzulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Polizeizulage) nach Vbm. Nr. 9 der BBesO A/B mit Wirkung ab 1. April 2021 um 20 Prozent erhöht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2021: 305,3 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2022: 677,1 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2023 (und folgende): 792,2 Mio. Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2021 insgesamt weitere 50,8 Mio. Euro zugeführt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt zwei Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 99 Mio. Euro pro Jahr steigen. Ein Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse entfällt, da die getroffene finanzielle Vorsorge ausreicht.

Die Erhöhung der Polizeizulage führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 25,4 Mio. Euro.

Der Bundeshaushalt 2021 hat für die Übertragung des Tarifabschlusses eine Vorsorge getroffen. Die Mehrbelastungen, die durch die Einführung der Infektionszulage und der Pflegezulage im Haushaltsjahr 2021 entstehen, werden im Rahmen des Einzelplans 14 erwirtschaftet. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 entschieden.

Die Mehrbelastungen durch die Erhöhung der Polizeizulage ab dem Haushaltsjahr 2021 werden im Rahmen der jeweiligen Einzelpläne 02, 06, 08 und 14 erwirtschaftet.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 2.000 Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 42.000 Euro. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8.000 Euro für Umsetzung der Infektionszulage und der Pflegezulage. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20.000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

### **Weitere Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.  
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**  
Vorsitzender

**Martin Gerster**  
Berichterstatter

**Eckhardt Rehberg**  
Berichterstatter

**Marcus Bühl**  
Berichterstatter

**Christoph Meyer**  
Berichterstatter

**Victor Perli**  
Berichterstatter

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*